



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Münster
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung
Stadthaus 3, Albersloher Weg 33
48155 Münster

Stadt Münster				
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung				
06. MRZ. 2019				
0	1	2	3	4

01.03.2019
Seite 1 von 1
Aktenzeichen
310-11-01.022 2019_039
bei Antwort bitte angeben

**Vorentwurf zum B-Plan Nr. 589: St. Maurizu-
Maikottenweg/Umgehungsstraße und zur 77. FNP Änderung
Ihr Schreiben vom 05.02.2019
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte [REDACTED]

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland derzeit Bedenken, da von der Planung auch forstliche Belange betroffen sind.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Waldflächen, es handelt sich hierbei um Wallhecken und um flächige Waldbestände, ein Auszug der Karte der Flächen mit Waldeigenschaft ist beigelegt. Die Waldflächen sind im Rahmen der Umweltprüfung zu bilanzieren, sowie im weiteren Verfahren geeigneter Ersatz im Verhältnis 1:2 zu benennen.

Für das Plangebiet sind derzeit keine forstlichen Planungen bekannt.

Freundliche Grüße

i. A. [REDACTED]



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

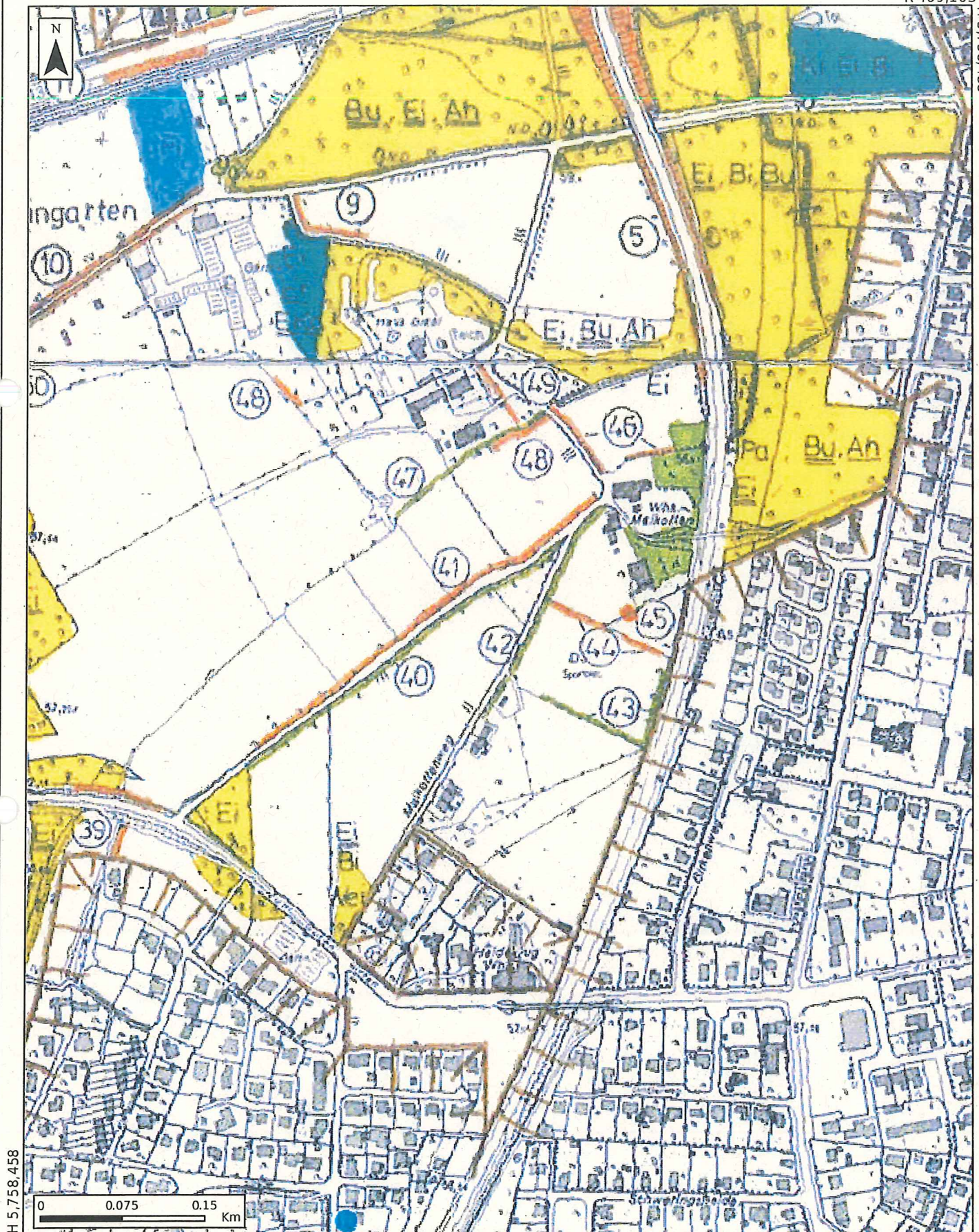
Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



R 409,163

H 5,758,458



R 408,295



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Münster
Stadtplanungsamt
Stadthaus 3, Albersloher Weg 33
48127 Münster

Stadt Münster				
Stadtplanungsamt				
16. APR. 2021				
0	1	2	3	4
Handwritten: 7c, WS 19/20, 61.34				

14.04.2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.022 2021_063
bei Antwort bitte angeben

**Offenlegung des Entwurfs der 77. Änderung des Flächennutzungsplans
im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Maikottenweg (B51 / Maikottenweg /
Graebach)**

Ihr Schreiben vom 05.03.2021

hier: Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB



Sehr geehrter [REDACTED],

von den Planungen sind Waldflächen betroffen. In der Begründung zum Entwurf der 77. Änderung des FNP wird festgestellt, dass im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens Ersatzaufforstungen für die Überplanung von Waldflächen erforderlich werden. Dieser Feststellung schließe ich mich ausdrücklich an.

Gegenüber oben genannter Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine weiteren Bedenken.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

i. A. [REDACTED]

Bankverbindung
Helaba
Konto : 4 011 912
BLZ : 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Stellungnahme(n) (Stand: 30.01.2026)

Sie betrachten: St. Mauritz - Maikottenweg / B 51 / Graebach

Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 21.07.2025 - 29.08.2025

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland
Frist:	29.08.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED] h, am: 26.08.2025 , Aktenzeichen: 2025-0012316 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die oben genannte Planung bestehen seitens des Regionalforstamtes keine Bedenken. Die Betroffenheit von Waldflächen im Plangebiet und das notwendige Ausgleichsverhältnis wurden im Vorfeld mit der Forstbehörde abgestimmt. Die mit den Planungen verbundenen, nicht vermeidbaren Umwandlungen von Waldflächen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen forstrechtlich in ausreichendem Maße kompensiert. Ich bitte die folgenden Hinweise zu beachten: - Der Satz Die Gehölze sind in den ersten zwei Jahren frei zu schneiden und ordnungsgemäß zu durchforsten. in den Kapiteln Pflegekonzept 8.8.5.3 und 8.8.6.3 soll durch die Formulierung Die Erstaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis Sie in Ihrem Bestand endgültig gesichert ist (i.d.R. 10 Jahre nach Pflanzung). ersetzt werden. Hintergrund ist, dass innerhalb der ersten 10 Jahre keine Durchforstungen stattfinden und durch diese Bestimmungen die qualitative Entwicklung der Kultur abgesichert wird. - Anstelle des Waldgeißblatt sollte das Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) als Waldrandart vorgesehen werden. Hintergrund ist, dass dieses ebenfalls eine geeignete, heimische und standortgerechte Waldrandart darstellt. Bei der Pflanzung des Waldgeißblatts wird zusätzlicher Konkurrenzdruck auf die anderen Pflanzen in der Kultur erzeugt, welcher hier vermeidbar ist. Geben Sie mir bei Fragen gern Bescheid! Mit freundlichem Gruß Im Auftrag [REDACTED] Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland Fachgebietsleiter Hoheit Albrecht-Thaer-Straße 22